

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Hans-Albert Lennartz (GRÜNE), eingegangen am 02.11.2006

Leistungsentgelte auch für Beamte in Niedersachsen?!

Mit dem am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD - wurde erstmals der Leistungsgedanke bei der Vergütung festgeschrieben. Als Formen der leistungsbezogenen Vergütung wurden im TVöD Leistungsprämien, Leistungszulage und die sogenannte Erfolgsprämie tariflich zwingend ab dem 1. Januar 2007 für die Beschäftigten eingeführt. Derzeit regeln die Kommunen im Land die Umsetzung über Dienstvereinbarungen mit den jeweiligen Personalvertretungen. Da das Leistungsentgelt grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein muss, ist damit zu rechnen, dass in der Regel ca. 1 % der Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Arbeitnehmer für eine variable Bezahlung berücksichtigt werden muss.

Ausgenommen sind die Beamten des Landes und der Kommunen, für die als „Motivationsanreiz“ lediglich die seit 1999 bestehende Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (NLPZVO) in Betracht kommt. Im Vergleich zu der Regelung im TVöD kommen jedoch nur solche Beamte in den Genuss eines Leistungsentgelts, die besonders herausragende Leistungen zeigen, d. h. nach Schätzungen nur ca. 10 % der Beamten. Damit weichen die Möglichkeiten, durch Motivationsanreize verstärkt den Leistungsgedanken in den Verwaltungen zu stärken, erheblich voneinander ab, was in den Kommunen bei Einführung der leistungsorientierten Regelungen, z. B. in Arbeitsgruppen mit Beamten und tariflichen Beschäftigten, zu Ungleichbehandlungen führen kann. Dies führt zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Betriebsfriedens. Der Niedersächsische Städtetag hat als Antwort auf eine Anfrage beim Finanzministerium lediglich die kaum befriedigende Antwort bekommen, dass es eine besoldungsrechtliche Lösungsmöglichkeit nicht gebe, es aber auch nicht beabsichtigt sei, die NLPZVO zu ändern, man wolle hinsichtlich der Verfassungsänderung im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform die Abstimmung im Verbund der norddeutschen Länder abwarten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann ist nach Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Föderalismusreform im Beamtenrecht mit einer umsetzungsfähigen Abstimmung im Verbund der norddeutschen Länder zu rechnen?
2. Wie ist der Stand der Dinge im Bereich des finanziellen Dienstrechts im Verbund der norddeutschen Länder, welche Beschlüsse sind schon gefasst worden?
3. Wie begründet die Landesregierung ihr Abwarten bezüglich der Einführung vergleichbarer Bezahlungsregelungen für Beamte, wenn doch gerade bei den Kommunen die Probleme, die durch die unterschiedliche Regelung entstehen, bekannt sind?
4. Aus welchen Gründen sieht sie nicht die Notwendigkeit, für die Übergangszeit die NLPZVO zumindest ungefähr anzugleichen?
5. Sieht sie, dass sie mit ihrer Untätigkeit in diesem Bereich insbesondere die Kommunen mit der entstehenden Problematik - mögliche Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten - allein lässt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.11.2006 - II/721 - 594)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium

Hannover, den 28.11.2006

Die Föderalismusreform hat den Ländern die Regelungskompetenzen auf den Gebieten des Laufbahn-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts übertragen. Die Landesregierung stellt sich der Herausforderung, durch die Föderalisierung gewonnene eigene Gestaltungsspielräume auszufüllen. Ob und inwieweit die Landesregierung diese Spielräume nutzen wird, ist im Verbund mit den anderen norddeutschen Ländern zu prüfen, um einem unerwünschten Föderalismuswettbewerb zu begegnen. Die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der norddeutschen Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben sich am 10. November darauf verständigt, den Regierungschefs der norddeutschen Länder vorzuschlagen, sich frühzeitig über geplante Gesetzesvorhaben gegenseitig zu unterrichten, um unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts weiter zu intensivieren. Die Regierungschefs der norddeutschen Länder werden über diesen Vorschlag in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2006 beraten. Ziel des Vorschlags ist es, auch unterhalb der Schwelle gemeinsamer Regelungen im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung werden sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts unterrichten. Zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer gewissen Frist Stellung zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrecht wird die Umsetzung der Föderalismusreform im Beamtenrecht maßgeblich von Verabschiedung und Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) bestimmt, mit dem der Bund seine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes wahrnimmt und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Kommunen erschöpfend regelt. Der Entwurf des BeamStG ist am 25. Oktober 2006 von der Bundesregierung beschlossen worden und am 3. November 2006 dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet worden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen norddeutschen Kooperation wird von den Regierungschefs der norddeutschen Länder am 21. Dezember 2006 festgelegt.

Zu 3:

Es trifft zu, dass es hinsichtlich der tarifvertraglichen Leistungsentgelte zurzeit keine besoldungsrechtliche Analogie für beamtete Bedienstete gibt.

Nach Übergang der Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder ist beabsichtigt, die gewonnenen Spielräume zu prüfen. Gerade der Bereich des öffentlichen Dienstrechts ist angesichts der engen Verzahnung zwischen Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrecht hochgradig komplex. Daher wird die Abstimmung im Verbund der norddeutschen Länder auch bezüglich des Themas Leistungsbesoldung besondere Bedeutung haben.

Zu 4:

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung nur dann weiter verbessert werden kann, wenn auch der Einzelne motiviert ist. Dazu kann auch die Möglichkeit gehören, Leistungsbereitschaft entsprechend zu honorieren. Grundsätzlich ist diese Möglich-

keit durch Erlass der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen - NLPZVO - vom 5. Oktober 1999 gegeben. Dass die Verordnung im Umfang nicht den Regelungen des TVöD entspricht, ist zutreffend. Dennoch hält die Landesregierung es für wenig zielführend, übergangsweise eine Nachbesserung einzelner Bezahlungsregelungen vorzunehmen, die im Rahmen der Föderalismusreform generell zu überprüfen sind.

Im Übrigen wäre die vom Städtetag beabsichtigte Angleichung an den TVöD nicht durch eine isolierte Änderung der NLPZVO, sondern allenfalls gemeinsam mit einer Gesetzesänderung der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage, hier: § 42 a des (fortgeltenden) Bundesbesoldungsgesetzes, erreichbar, da sich die vom TVöD abweichende Maßgabe, dass nur ein festgelegter Anteil der Beamtinnen und Beamten für eine Leistungsbezahlung infrage kommt, aus dem Gesetz ergibt.

Zu 5:

Die Landesregierung war am Abschluss des TVöD nicht beteiligt. Die Kommunen selbst, vertreten durch die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA), sowie die beteiligten Gewerkschaften haben sich hinsichtlich der Leistungsbezahlung bewusst von den besoldungsrechtlichen Bestimmungen gelöst.

Hartmut Möllring